

Ident.	Datum	in welchem Dokument	Verantwortlich	Text zitierte Aussage
Versicherungsverträge				
K_KV01 (auch K01)	19810107	Versicherungsvertrag Nr. 02585323-7 (LV1) inkl. Anhänge 1N, 1A, 1B, 1C		
K_KV02 (auch K01)	19900803	Versicherungsvertrag Nr. 42504061-8 (LV2) inkl. Anhänge 1A, R1		
K_KV03 (auch K01)	19950324	Versicherungsvertrag Nr. 65096757-7 (LV3), Seiten 1 -20		
K_KV04	19830428	R + V anlässlich Arbeitgeberwechsel zum 01-04-1983		
Kontoauszüge (auszugsweise aus LV1)				
K_KV05	19890322	Kontoauszug 1989 mit Erläuterung		Information über "... Stand der Überschußbeteiligung bei kapitalbildenden Lebensversicherungen ... "
K_KV06	199205xx	Kontoauszug 1992 mit Erläuterung		"Information zur laufenden Überschubeteiligung "
K_KV07	19951114	Kontoauszug 1995	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 14.11.1995: Dr. Peter C. von Harder (Vors.), Bernhard Meyer, Rainer Neumann, Manfred Schlottke, Dr.Michael Stuwe, Klaus R. Zimmermann	"Ihr Arbeitgeber hat Ihnen den Aufbau einer steuerbegünstigten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung ermöglicht." "Die Versicherungssumme und die Höhe, um die sich der Versicherungsschutz durch die Überschubeteiligung erhöht hat, ..."
K_KV08	199903xx	Kontoauszug 1999	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG im März 1999:	"Ihr Arbeitgeber hat Ihnen den Aufbau einer steuerbegünstigten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung ermöglicht."
K_KV09	200104xx	Kontoauszug zum 01.12.2001	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG im April 2001:	"Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Direktversicherung, für die die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) gelten . Eine vollständige oder teilweise Auszahlung des Rückkaufwertes oder der Überschussbeteiligung des Vertrags zieht arbeits- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich. "
	2004		Rainer Sauerwein (Vors.), Frank-Henning Florian (seit 6.1.2004), Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Hans-Dieter Schnorrenberg, Peter Weiler	
K_KV10	20120420	Kontoauszug zum 01.12.2012	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 20.04.2012:	dto
	2012 - 2014		Frank-Henning Florian (Vors.), Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann (bis 31.12.2014), Peter Weiler, (seit 1.1.2015 Marc Rene Michallet)	
Mitteilungen zum Versicherungsende				
K_KV11	20120912	R + V zur Fälligkeit LV3	Frank-Henning Florian (Holding Vorstand der R+V Versicherung (verantw. für	" Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gilt eine fällige Versicherungsleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung als

K_KV12	20130131	R + V zur Fälligkeit LV2	gesamtes Personenversicherungsgeschäft); Rainer Neumann (Finanzvorstand der R+V Versicherungsgruppe)	Versorgungsbezug und kann der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterliegen. Bitte benutzen Sie das beigefügte Formular. Nähere Informationen zu einer eventuellen Beitragspflicht erhalten Sie nur bei Ihrer Krankenkasse."
K_KV13	20130816	R + V zur Fälligkeit LV1		
K_KV14	20140409	Mühlbauer Anforderung der Auszahlungsmeldungen an die DAK	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 27.04.2014:	"bitte senden Sie mir von den im Betreff genannten Versicherungen Kopien der Mitteilungen zu, die Sie der Krankenkasse DAK bei Auszahlung der Versicherungsleistung gemacht haben. Sollte weiterer Schriftverkehr ihrerseits mit der DAK stattgefunden haben, erbitte ich davon ebenfalls Abschriften." "Bei den Versicherungsleistungen handelt es sich nicht um eine betriebliche Altersversorgung die als Versorgungsbezug gilt. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010 höchstrichterlich entschieden. Zur Qualifizierung als betriebliche Altersversorgung müssen die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beträge von einer Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sein. Versorgungszusagen meines Arbeitgebers hat es nie gegeben. Es handelte sich also um private Kapitallebensversicherungen der Altersvorsorge mit formaljuristischem Hintergrund der Versicherungsnehmereigenschaft durch den Arbeitgeber, weil dies der Gesetzgeber bei dem Konstrukt der Direktversicherung mit Entgeltumwandlung so wollte."
K_KV15	20140427	Mühlbauer Einschreiben_Rückschein an Vorstand Anmahnung der Auszahlungsmitteilung und Sachverhaltsdarstellung	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 27.04.2014	Das Schreiben ist eine einseitige Aneinanderreihung von Argumenten warum die Kapitallebensversicherungen des Klägers keine Versorgungsbezüge sind. Erneute Anforderung des Schriftverkehrs mit der DAK; Vorbehalt auf Prüfung Schadenersatz gem. § 823 BGB gegen R+V
K_KV16	20140430	Telefonnotiz	Frau Danis(ch?)mann	"läuft alles routinemäßig ab, Versicherungen sind verpflichtet Meldungen zu machen"; "es läuft nach Standard ab, Versicherung kann da nichts machen; "Meldung nicht ok, das läuft aber so - alle Versicherungen werden so behandelt"; ich solle Kopie des Schreibens von R+V an DAK erhalten
K-KV17	20140512	R+V Antwort mit unwahren Behauptungen zu §202 SGB V und Beitragspflicht	i.V. Claudius Podebrad i.A. Makbule Danismann-Boybars	"Die Verträge waren während der gesamten Vertragslaufzeit Direktversicherungen und Ihr Arbeitgeber Versicherungsnehmer. Wir waren deshalb gemäß § 202 Sozialgesetzbuch V verpflichtet, Ihrer gesetzlichen Krankenkasse die Höhe der gesamten Versicherungsleistungen zu melden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unterfallen diejenigen Leistungen aus einer Direktversicherung der Beitragspflicht, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eingezahlt hat. Dies gilt auch für Beitragsteile, die aus versteuertem Einkommen gezahlt worden sind."
K_KV18	20140709	Mühlbauer Aufklärung und Verweis auf Gesetz und 1 BvR 1660_08	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 27.04.2014:	Das Schreiben ist eine zweiseitige Aneinanderreihung von Argumenten warum die Verbeitragung Unrecht ist.

K_KV19	20140722	R+V Falschaussagen zu Entgeltumwandlung, Auslegung §229 und wie KK_Spitzenverbände Beitragspflicht sehen	Prokurist Stegmann, i.V. Referentin Dridi	Das Schreiben ist eine halbseitige Anhäufung von Lügen der „höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“ und "Die Spitzenverbände der Krankenkassen sehen eine Beitragspflicht ..."
K_KV20	20140820	Mühlbauer erneute Beweisdarstellung und Aufforderung zur Stornomeldung an DAK	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 27.04.2014:	Erneutes dreiseitiges Schreiben mit Widerlegung der von der R+V mitgeteilten Lügen.
K_KV21	20140826	R+V zitiert verfassungswidriges 1 BvR 739_08, verweist auf DAK und stellt Schriftwechsel ein	Abteilungsleiterin Pyroth-Weiß i.V. Referentin Dridi	Eine erneute einseitige Sammlung von Lügen. Diemal darf sich die Abteilungsleiterin Pyroth-Weiß darin versuchen; sie versucht es mit dem Nichtannahmebeschluss 1 BvR 739/08 der Kammer des Ersten Senats um Kirchhof und dem Urteil des BSG KR 6/08 R. "Da die Frage, ob und in welcher Höhe Krankenkassenbeitragspflicht besteht, das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Krankenkasse betrifft, bitten wir Sie sich mit Ihrer Krankenkasse auseinander zu setzen." "Weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit werden wir nicht führen."
K_KV22	20141030	Mühlbauer an Vorstand Anforderung der Bewilligung der Versorgungsbezüge, Zusammenfassung sowie Thematisierung von Schadenersatz, Anlage DAK Schreiben mit Unwahrheiten	Vorstandsmitglieder der R + V Lebensversicherung AG zum 27.04.2014:	"Ich füge eine Kopie des Schreibens der DAK vom 24.10.2014 bei und fordere Sie als Zahlstelle auf, die darin genannte erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen zukommen zu lassen." "Aufgrund Ihres Verhaltens ist Schaden entstanden bzw. entsteht weiterhin. Ich weise nochmals darauf hin, dass ich reine Kapitallebensversicherungen abgeschlossen habe. Die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen liegen Ihnen als Beweise vor. U.a. ist das Rentenwahlrecht ausgeschlossen, in Ihren Datenübermittlungen erwähnen Sie Kapitalisierungen ??? Sie können argumentieren soviel sie wollen, die Gesetzes- und Rechtslage ist nicht auf Ihrer Seite. Sie und die Krankenkassen als Lobbyisten legen einfach das Gesetz beliebig aus mit Unterstützung der rechtbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts."
K_KV23	20141106	R+V Vorstand verweigert Antwort und die Abteilung wiederholt ihre Unwahrheiten	Abteilungsleiterin Pyroth-Weiß i.V. Referentin Dridi	"Wir sind verpflichtet, der Krankenkasse Beginn, Höhe, Veränderung und Ende der Versorgungsbezüge mitzuteilen. Da es sich bei der Auszahlung der Versicherungsleistungen aus den Direktversicherungen um eine Einmalzahlung handelt, entspricht der Beginn auch dem Ende." "Leistungen wurden wie folgt ausgezahlt: [...] Diese Daten sind die der Krankenkasse gemeldeten Beginn- und Enddaten. "
		aktuell heute (08/2019)	Vorsitzender Aufsichtsrat: Dr. Norbert Rollinger / Vorstand: Claudia Andersch (Vorsitzende), Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet	